

BT-Drucksache 17/12213 „Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen“

BT-Drucksache 17/12451 „Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen sichern – Korruptives Verhalten effektiv bekämpfen“

BT-Drucksache 17/12693 „Korruption im Gesundheitswesen strafbar machen“

hier: Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie-Technik (BIV-OT) im Rahmen der Verbändeanhörnung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 17. April 2013

Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) begrüßt Maßnahmen, die die Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen verbessern.

Der Beschluss des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 29. März 2012 zur Frage der Strafbarkeit von niedergelassenen Vertragsärzten wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme hat gezeigt, dass hier eine Regelungslücke besteht, die geschlossen werden sollte.

Die bisherigen sozialrechtlichen und berufsrechtlichen Maßnahmen, um im Bereich der Hilfsmittelversorgung die Korruption zu bekämpfen, werden durch den Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) ausdrücklich begrüßt. Sie gehen maßgeblich auf handwerkspolitische Initiativen zurück. Die jüngsten Verschärfungen durch das seit Januar 2012 geltender GKV-Versorgungsstrukturgesetz sind ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Hier wird den ärztlichen Berufen grundsätzlich mit § 73 Abs. 7 SGB V untersagt, Einkünfte durch die Zuweisung ihrer Patienten an bestimmte Leistungserbringer zu erzielen. In Verbindung mit dem § 128 SGB V wurde damit klargestellt, dass die Auswahl und Zusammenarbeit der ärztlichen Berufe mit anderen Leistungserbringern ohne finanzielle Vorteile für die verordnenden Ärzte sein soll und sich stattdessen strikt an der Notwendigkeit und Qualität der Hilfsmittelversorgung orientieren muss.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, da den beteiligten Krankenkassen oder auch Ärztekammern Ermittlungsbefugnisse fehlen. Häufig werden daher Verdachtsfälle einer unzulässigen Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Leistungserbringern und Korruptionsfälle nicht aufgeklärt werden können. Die Schaffung eines Straftatbestandes, der auch entsprechende staatsanwaltliche Ermittlungen möglich machen würde, ist daher aus unserer Sicht notwendig.

Die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes bei Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen entweder im Strafgesetzbuch (StGB) oder im SGB V (Krankenversicherung) ist aus unserer Sicht auch deshalb notwendig:

In der Arzt-Patienten-Beziehung besteht eine hohe Dominanz des Arztes bei der Frage der richtigen Behandlung sowie der Verordnung des richtigen Therapie- und Rehabilitationshilfsmittels. Die

...

- 2 -

orthopädietechnischen Betriebe und Sanitätshäuser sind wirtschaftlich praktisch vollständig von den Verordnungen der Ärzte abhängig, da sie zwischen 80 und 90 Prozent ihrer Umsätze mit ärztlichen Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung tätigen.

Solche asymmetrischen Markt- und Kräfteverhältnisse begünstigen Korruption. Dabei wird durch solche Fehlanreize nicht nur der Wettbewerb verfälscht und ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, sondern es leidet auch die Versorgungsqualität. Das sensible Verhältnis zwischen Arzt - Patient - Leistungserbringer leidet unter dem Zweifel, ob aus merkantilen oder rein medizinischen Gründen verordnet wurde. Für Entscheidungen des Arztes ist daher ein ganz besonders hohes Maß an Leistungs- und Kostentransparenz notwendig.


Diese Transparenz ist häufig aufgrund der schwierigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und insbesondere der Hilfsmittelversorgung schwierig herzustellen. Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) würde es daher begrüßen, wenn in den Bundesländern besonders qualifizierte Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Ermittlungsgruppen bei der Kriminalpolizei zur Verfolgung von Korruption im Gesundheitswesen errichtet werden.

Durch die geplanten Gesetzesänderungen darf jedoch nicht die fachliche Zusammenarbeit zwischen Arzt und Orthopädie-Techniker bei der handwerklich individuellen Versorgung der Patienten mit Hilfs- und Rehamitteln ausgeschlossen werden.

10. April 2013/st-gr

O:\Temporär\Sekretariat\STEIN\Aktennotizen\2013\2013-04-10-Stellungnahme-zum-Thema-Korruption.docx

**Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik**



Klaus-Jürgen Lotz
Präsident



Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer